

## MANDANTENINFORMATION

### Elterngeld

#### 1. Allgemein

Das staatliche Elterngeld ist eine Einkommensersatzleistung für Eltern, die auf Grund der Betreuung ihres Kindes nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sind. Während das frühere Erziehungsgeld nur einkommensschwachen Eltern gezahlt wurde, können vom Elterngeld auch gut verdienende Eltern profitieren. Lediglich Spitzenverdiener mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250.000 Euro (Alleinerziehende) bzw. 500.000 Euro (Elternpaare) erhalten kein Elterngeld.

#### 2. Anspruchsbeginn und Voraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld hat, wer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, dieses selbst betreut und keiner vollen Erwerbstätigkeit nachgeht. Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt nicht übersteigt.

*Hinweis: Großeltern können zwar für ein Enkelkind, das in ihrem Haushalt lebt und von ihnen betreut wird, Elternzeit (d. h. unbezahlte Freistellung bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis) beanspruchen, sie erhalten aber kein Elterngeld.*

#### 3. Höhe des Elterngeldes

Das Elterngeld beträgt nach § 2 Abs. 1 BEEG für Erwerbstätige grundsätzlich 67 % des in den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten Netto-Einkommens, höchstens jedoch 1.800 Euro.

Wie dieses durchschnittliche Netto-Einkommen berechnet wird, erfahren Sie unter Punkt 6 für Arbeitnehmer und Punkt 7 für Selbständige.

Für Geringverdiener mit einem zu berücksichtigenden monatlichen Netto-Einkommen von weniger als 1.000 Euro wird ein höheres Elterngeld gezahlt. Für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt der Prozentsatz von 67 % um 0,1 Prozentpunkte.

Beispiel: Eine Mutter, die vor der Geburt 800 Euro verdient hat, erhält im Babyjahr 77 % des Verdienstes, das sind 616 Euro.

Lag der zu berücksichtigende Verdienst für die Berechnung des Elterngeldes über 1.200 Euro monatlich, sinkt der Prozentsatz in Umkehrung der obigen Formel so weit ab, bis er 65 % erreicht. Im Ergebnis wird der Maximalbetrag des Elterngeldes von 1.800 Euro gezahlt, wenn das Nettoeinkommen vor der Geburt bei mindestens 2.770 Euro lag.

Der Mindestbetrag für das Elterngeld beträgt 300 Euro im Monat. Wer vor der Geburt des Kindes kein Einkommen erzielte, erhält den Mindestbetrag.

Bei Mehrlingsgeburten (Zwillinge, Drillinge) steht den Eltern das Elterngeld ab 2015 nur einmal zu. Allerdings gibt es einen Bonus in Höhe von je 300 Euro für jedes weitere Kind.

Leben in einem Haushalt zwei Kinder unter drei Jahren oder drei und mehr Kinder unter sechs Jahren, wird das Elterngeld für das jüngste Kind um einen Geschwisterbonus von 10 %, jedoch mindestens 75 Euro erhöht.

Eine Teilzeitbeschäftigung von höchstens 30 Wochenstunden während des Bezugs von Elterngeld ist zulässig. Erst wenn mehr als 30 Stunden pro Woche gearbeitet wird, entfällt der Anspruch. Entsprechend seiner Ausgestaltung als Einkommensersatzleistung wird das Elterngeld nur für den entfallenden Einkommensteil gezahlt. Erzieltes Einkommen aus der Teilzeittätigkeit wird daher ohne Freibeträge oder Freigrenzen angerechnet.

Es beträgt je nach Höhe des vor der Geburt erzielten Einkommens 65 – 67 % (bei geringem Einkommen bis zu 100 %) des entfallenden Teileinkommens. Bei der Berechnung des entfallenden Teileinkommens werden als bereinigtes Nettoeinkommen vor der Geburt maximal 2.770 Euro angesetzt.

Beispiel: Das Netto-Einkommen einer Angestellten betrug vor der Geburt ihres Kindes 3.000 Euro im Monat. Nach der Geburt übt sie eine Teilzeittätigkeit aus. Ihr monatliches Netto-Einkommen beträgt hierfür 1.000 Euro. Die Differenz zwischen dem Höchstbetrag für das Einkommen vor der Geburt (2.700 Euro) und dem Einkommen nach der Geburt (1.000 Euro) beträgt 1.700 Euro. Somit werden 1.105 Euro (65 % von 1.700 Euro) als Elterngeld gezahlt.

Nach dem Ende des Elterngeldbezuges ist dann das tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen.

Hinweis: Auch Bezüge, die der pauschalen Versteuerung unterliegen, werden berücksichtigt. Dies gilt z. B. für Bezüge aus geringfügiger Beschäftigung.

#### **4. Antragstellung und Auszahlung**

Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Zuständig für die Antragstellung sind die von der jeweiligen Landesregierung beauftragten Ämter (z. B. Einwohnermeldeamt).

Wichtig: Rückwirkend wird Elterngeld nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.

Im Antrag müssen die Eltern bestimmen, welcher Elternteil und für welchen Zeitraum das Elterngeld gezahlt werden soll. Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.

## 5. Bezugsdauer

Elterngeld wird für wenigstens 2 und maximal für 12 Monate gewährt. Diese 12 Monate können unter den Eltern frei aufgeteilt werden. Die Gesamtdauer des Elterngeldes kann um 2 Monate (Partnermonate) verlängert werden, wenn auch der andere Elternteil mindestens zwei Monate Elternzeit in Anspruch nimmt. Elterngeld kann vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Alleinerziehende erhalten 14 Monate Elterngeld.

*Wichtig: Das Mutterschaftsgeld wird mit dem Elterngeld verrechnet. Wird für üblicherweise 2 Monate Mutterschaftsgeld bezahlt, kann anschließend das Elterngeld nur für max. 10 Monate bezogen werden.*

Wird während des Zeitraums, in dem für ein Kind Elterngeld bezogen wird, ein weiteres Kind geboren, wird das Elterngeld auch für dieses Kind für (weitere) zwölf Monate gewährt. Bei der Bemessung dieses Elterngeldes wird die Zeit des Elterngeldbezuges für das erste Kind nicht berücksichtigt. Die Höhe des Elterngeldes für das weitere Kind bestimmt sich in diesem Fall nach der Höhe des Netto-Einkommens vor der Geburt des Kindes, für das bereits Elterngeld bezogen wird.

## 6. Elterngeld Plus (für Geburten ab Juli 2015)

Mit dem Elterngeld Plus ist es möglich, das Elterngeld auf die doppelte Anzahl von Monaten auszudehnen. Es berechnet sich wie das klassische Elterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern (ohne Teilzeiteinkommen) nach der Geburt zustünde. Damit halbiert sich der Betrag des Elterngeldes in den Fällen, in denen keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Zielgruppe für das Elterngeld Plus sind aber vor allem Eltern, die während des Bezugs des Elterngeldes wieder in Teilzeit am Berufsleben teilnehmen wollen oder müssen. Durch die Berechnungssystematik können diese nun in Summe i.d.R. mehr Elterngeld Plus beziehen, als bei der klassischen Variante. Zudem gibt es vier zusätzliche Elterngeld-Plus-Monate, wenn beide Eltern zwischen 25 und 30 Stunden pro Woche in Teilzeit arbeiten. Bei allein Erziehenden genügt die Teilzeitbeschäftigung des erziehenden Elternteils.

*Tipp: Offizielle Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu diesem Thema: <http://www.elterngeld-plus.de>*

## 7. Wahl der Lohnsteuerklasse als Gestaltungsmittel bei Arbeitnehmern

Bei Arbeitnehmern wird das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt nach einem pauschalierenden Verfahren berechnet. Ausgangspunkt ist das durchschnittliche Bruttoeinkommen in diesem Zeitraum ohne einmalige Sonderleistungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld. Davon wird zunächst ein Zwölftel des Werbungskosten-Pauschbetrages abgezogen. Zudem werden zur Abbildung des Arbeitnehmerbeitrages zu den Sozialversicherungen pauschal 21 % vom Bruttolohn abgezogen. Auf die tatsächliche Höhe der Beiträge kommt es nicht an.

Schließlich wird die Lohnsteuer nach Maßgabe der Lohnsteuertabelle berechnet und abgezogen. Dabei kommt grundsätzlich die Lohnsteuerklasse zur Anwendung, die auf der letzten Lohn- und Gehaltsbescheinigung ausgewiesen ist. Hat allerdings in den letzten 12 Monaten der Erwerbstätigkeit ein Wechsel der Lohnsteuerklasse stattgefunden, ist zu prüfen, ob nicht eine andere Lohnsteuerklasse als die letzte in der überwiegenden Zahl der Monate vor der Elternzeit gegolten hat. Ist dies zu bejahen, gilt die andere Lohnsteuerklasse.

Die (rechtzeitige) Wahl der Steuerklasse wirkt sich bei Arbeitnehmerehegatten auf die Höhe des Elterngeldes aus. Je geringer der von der Steuerklasse abhängige pauschale Steuerabzug ist, desto höher fällt das durchschnittliche Nettoeinkommen vor der Geburt und damit das Elterngeld aus. Für die betroffenen Elternteile stellt sich deshalb die Frage nach der Gestaltung der Bemessungsgrundlage und hier insbesondere nach der Wahl der Steuerklassenkombination.

Der Ehepartner, der nach der Geburt des Kindes seine Erwerbstätigkeit (vorübergehend) einstellt, sollte zur Optimierung des Elterngeldbezuges rechtzeitig in die günstige Steuerklasse III wechseln. Dies gilt vor allem dann, wenn dieser Partner – in der Regel die Mutter – zuvor wegen des geringeren Arbeitslohns in die ungünstige Steuerklasse V eingruppiert ist.

Dieser Steuerklassenwechsel kann für die Eheleute zunächst eine Mehrbelastung an Lohnsteuer mit sich bringen, die jedoch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wieder ausgeglichen wird. Nicht unbeachtet sollte aber die Tatsache bleiben, dass sich der Steuerklassenwechsel beim *anderen Ehegatten* ungünstig auf die Höhe von Lohnersatzleistungen auswirken kann. Hat der andere Ehepartner beispielsweise die ungünstige Lohnsteuerklasse V übernommen und wird arbeitslos, würde der Bezug von Arbeitslosengeld deutlich niedriger ausfallen. Dies liegt daran, dass auch für Lohnersatzleistungen das Netto-Arbeitsentgelt maßgebend ist.

Ein Steuerklassenwechsel ist nach § 39 Abs. 6 Satz 3 EStG bei Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, einmal im Laufe des Kalenderjahres möglich. Er ist beim Finanzamt zu beantragen und wird ab dem Kalendermonat wirksam, der dem Monat der Antragstellung folgt. Eine rückwirkende Änderung der Lohnsteuerklassen scheidet aus.

Zu beachten ist, dass sich die günstigere Steuerklasse nur dann auf die Berechnung des Elterngeldes auswirkt, wenn im 12-Monats-Zeitraum vor der Geburt keine andere Steuerklasse überwogen hat. Ein Steuerklassenwechsel muss also mindestens 7 Monate vor der Geburt erfolgen, um überhaupt wirksam zu werden. Wenn ein Wechsel in Frage kommt, sollte er zur Sicherheit bereits bei Kinderwunsch vollzogen werden.

Der Steuerklassenwechsel zum Zwecke der Erhöhung des Anspruchs auf Elterngeld ist nicht missbräuchlich (BSG v. 25.06.2009 Az. B 10 EG 38 R, B 10 EG 4/08 R).

*Tipp: Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt eine kostenlose Informationsschrift zur Verfügung, die im Internet herunter geladen werden kann unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) bzw. schriftlich angefordert werden kann beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009 in 18132 Rostock.*

## 8. Elterngeld bei Selbständigen

Auch bei **Selbständigen** errechnet sich die Höhe des Elterngeldes nach dem Netto-Einkommen. Ausgangspunkt für die Berechnung ist im Regelfall der Gewinn für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes. Von diesem Gewinn (= Bruttoeinkommen) sind in gleicher Weise wie bei Arbeitnehmern die Pauschalen für die Sozialversicherung und die Einkommensteuer abzuziehen. Bei Selbständigen kommt hierfür die Steuerklasse IV zur Anwendung.

Grundsätzlich ist für die Bemessung des Elterngeldes der entsprechende Einkommensteuerbescheid maßgeblich. Liegt dieser noch nicht vor, wird das Elterngeld vorläufig ausbezahlt (mit späterer Nachzahlung oder Erstattung). Lediglich in den Fällen, in denen kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen ist (z. B. weil der Anspruchsberechtigte vor der Geburt in Deutschland nicht steuerpflichtig war), ist unmittelbar auf die Gewinnermittlung (Bilanz, EÜR) des Selbständigen zurückzugreifen.

Während bei Arbeitnehmern als Referenzzeitraum die letzten 12 Monate vor der Geburt maßgeblich sind, ist bei Selbständigen grundsätzlich der letzte abgeschlossene Veranlagungszeitraum – also das Kalenderjahr vor der Geburt – heranzuziehen. Ergeben sich hieraus Nachteile für den Selbständigen, kann unter bestimmten Umständen auch bei Selbständigen auf die letzten 12 Monate abgestellt werden (BSG Az 10 EG 2/09).

Zur Bestimmung des Elterngeldes wird die Differenz zwischen dem Einkommen vor und während der Elternzeit ermittelt; das Elterngeld beträgt nach den allgemeinen Grundsätzen 65 - 67 % des Differenzbetrags. Das nach der Geburt erzielte Einkommen, z. B. aus einer Teilzeit-Tätigkeit verringert demnach das Elterngeld.

Bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern werden häufig Einnahmen (z. B. Honorare) erst nach Beginn der Elternzeit vereinnahmt, obwohl die Tätigkeit, auf die sie zurückgehen, vor der Elternzeit ausgeübt wurde. Es wird dann während der Elternzeit Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, das bei formaler Betrachtung auf das Elterngeld anzurechnen ist und dieses verringert.

Verschiedene Sozialgerichte haben in der Vergangenheit den Standpunkt vertreten, dass es hier nicht auf den Zuflusszeitpunkt der Einnahmen ankommen könne, sondern auf den Zeitpunkt, wann sie erwirtschaftet wurden (z. B. SG München Az S30 EG 37/08). Mit Urteil vom 05.04.2012 hat allerdings das Bundessozialgericht dieser Auffassung widersprochen und die Anrechnung von nachträglich zufließenden Einnahmen für rechtmäßig erklärt.

Daraus muss der Selbständige den Schluss ziehen, dass eine Steuerung des Zu- und Abflusszeitpunktes von Betriebseinnahmen und -ausgaben sinnvoll ist, um in der Zeit des Elterngeldbezuges keine positiven Erwerbseinkünfte zu erzielen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Regelung, dass auch der Selbständige seine Tätigkeit mit maximal 30 Wochenstunden fortführen darf. Dazu muss er im Zweifel schriftlich versichern oder ggf. glaubhaft machen, dass für seine Vertretung gesorgt ist.

## 9. Pflichten des Arbeitgebers

Für den Nachweis des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit hat der Arbeitgeber nach § 9 BEEG auf Verlangen das Arbeitsentgelt, die Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen.

Hinweis: Arbeitgeber bzw. deren steuerliche Berater können sich dem Bescheinigungsaufwand nicht entziehen. Verstöße gegen eine ordnungsgemäße Mitwirkungspflicht werden als Ordnungswidrigkeit eingestuft und mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro geahndet (§ 14 Abs. 1 BEEG).

## 10. Steuerliche Behandlung

Das Elterngeld ist nach § 3 Nr. 67 EStG steuerfrei. Es unterliegt allerdings dem sog. Progressionsvorbehalt und kann dadurch den Steuersatz der übrigen Einkünfte der Eltern erhöhen. Dies kann u. U. zu Steuernachforderungen im Zuge der Einkommensteuerveranlagung führen.

Stand: 11.03.2015